

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

27. April 2010

Mitgeteilt den

28. April 2010

Protokoll Nr.

352

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Seewis i.P.** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 17. Dezember 2008 und vom 30. Januar 2009 eine Gesamtrevision der Ortsplanung, umfassend unter anderem einen Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Seewis Dorf“ sowie einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Talgebiet inkl. Saldos“.

Im Genehmigungsbeschluss Nr. 777 vom 11. August 2009 führte die Regierung unter anderem aus, dass im erwähnten Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Seewis Dorf“ das Genehmigungsverfahren für die Wohnzone auf der Parzelle Nr. 245 sistiert wird, bis ein Verfügbarkeitsnachweis im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vorliege. Im Weiteren wurde das Genehmigungsverfahren für die festgelegte (geplante) Sammelstrasse entlang des Fabrikareals der Georg Fischer Kunststoffarmaturen AG im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Talgebiet inkl. Saldos“ sistiert, bis eine entsprechende Rodungsbewilligung vorliegt.

B.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2010 teilt der Gemeindevorstand Seewis i.P. dem Amt für Raumentwicklung (ARE) mit, dass der Verfügbarkeitsnachweis in Form eines unterzeichneten Kaufrechtsvertrages für die Parzelle Nr. 245 nun vorliege. Gleichzeitig beantragt er, die Sistierung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der auf Parzelle Nr. 245 ausgeschiedenen Wohnzone aufzuheben und die besagte Wohnzone zu genehmigen.

Der erwähnte Kaufrechtsvertrag liegt der Regierung vor. Es kann festgehalten werden, dass die im RB Nr. 777 vom 11. August 2009 aufgeführte Voraussetzung (Ver-

fügbarkheitsnachweis) für die Genehmigung der im Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Seewis Dorf“ vom 30. Januar 2009 auf der Parzelle Nr. 245 ausgediesenen Wohnzone erfüllt ist. Entsprechend steht einer Genehmigung dieser Wohnzone nichts mehr im Wege.

C.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2010 teilt der Gemeindevorstand Seewis i.P. dem Amt für Raumentwicklung mit, dass das Rodungsgesuch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) für die Erschliessungsstrasse „Schmittner Sand“ am 22. Februar 2010 an das ARE zur Bewilligung gesendet worden ist. Das Amt für Wald (AfW) habe anlässlich einer Vorabklärung der vorgesehenen Rodung zugestimmt. Gleichzeitig beantragt der Vorstand, die Sistierung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Sammelstrasse (geplant) im Gebiet „Schmittner Sand“ aufzuheben und die besagte Sammelstrasse zu genehmigen.

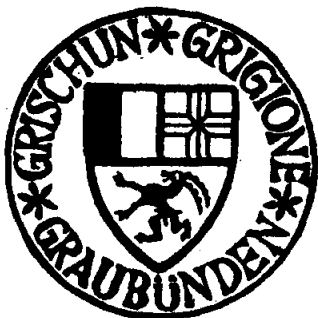
Mit Verfügung vom 15. April 2010 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die für den Bau der Strasse erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese Rodungsbewilligung wird im Rahmen der Baubewilligung für die Erschliessungsstrasse „Schmittner Sand“ eröffnet. Das Genehmigungsverfahren für die geplante Sammelstrasse im Gebiet „Schmittner Sand“ kann somit abgeschlossen werden. Die Sistierung der geplanten Sammelstrasse wird daher durch die Regierung aufgehoben, und die Festsetzung wird nachträglich genehmigt.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Seewis Dorf“** vom 30. Januar 2009 wird nunmehr auch bezüglich der Wohnzone auf der Parzelle Nr. 245 genehmigt.

2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Talgebiet inkl. Saldos“** vom 30. Januar 2009 wird nunmehr auch bezüglich der festgelegten (geplanten) Sammelstrasse entlang des Fabrikareals der Georg Fischer Kunststoffarmaturen AG genehmigt.
3. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 15. April 2010 wird im Rahmen der Baubewilligung für die Erschliessungsstrasse „Schmittner Sand“ erteilt und eröffnet.
4. Der Gemeindevorstand Seewis i.P. wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Seewis Dorf“ und im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Talgebiet inkl. Saldos“ vorzunehmen.
7. Der Gemeindevorstand Seewis i.P. sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen